173. Auftrag zur Untersuchung der Jurisdiktionsgrenze zwischen den Obervogteien Wiedikon und Wollishofen

1775 März 11

Regest: Die Obervögte von Wollishofen und von Wiedikon bitten den Zürcher Rat um Klärung, wo bei der gedeckten Brücke die Jurisdiktionsgrenze zwischen den beiden Obervogteien liege. Der Rat ordnet die beiden Säckelmeister sowie die Obervögte von Wollishofen und Wiedikon ab, diese Sache zu untersuchen und ein Gutachten zu verfassen. Der Rat behält sich vor, nach Anhörung des Gutachtens auch darüber zu entscheiden, wie weit sich die Jurisdiktion der Obervögte ausserhalb der Stadttore erstrecken solle.

Kommentar: Mit dem vorliegenden Ratsentscheid wurden zwar die Obervögte von Wollishofen, jene von Wiedikon sowie die Säckelmeister damit beauftragt, die Grenzen zwischen den beiden Obervogteien zu untersuchen, jedoch konnte bisher weder ihr Gutachten noch ein Ratsentscheid darüber, wie weit dort die Jurisdiktion der Obervögte ausserhalb der Stadttore reichen solle, gefunden werden. Für die Vier Wachten war 1767 entschieden worden, dass sich die Jurisdiktion der Obervögte bis an die Schlagbäume der Stadttore erstrecke (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 171).

Sammstags, den 11ten martii, presentibus herren burgermeister Heidegger und beyde räthe

[...] / [S. 32]

[Marginalie am linken Rand:] Jurisdiction marken zwischen den vogteyen ^a Wiedikon und Wollishofen und Engi

Auf den von den herren obervögten zu Wollishofen eines- und von den herren obervögten von Wiedikon anderseits geschehenen anzug und sich beydseitig ausgebettene anweisung, in wie weit zwischen ebengedachten beyden vogteyen die jurisdictions gräntzen um die Bedekte Brugg und dortiger enden sich erstreken und wo sie von einandern sich scheiden, haben mngnhh verordnet, daß den beyden herren sekelmeistern und den beydseitig geordneten herren obervögten zu Wollishofen und Wiedikon oberkeitlich aufgetragen werden solle, diesen gegenstand genau zu^b untersuchen und was für eine dißfällig bestimte wegweisung für das könfftige festgesezet werden möchte, ein guttachten zu dißfällig kluger verfüegung hochgedacht mngnhhr in schrifft zuverfaßen, da danne nach deßelben hinter bringen an diese hohe behörde hochdieselben sich vorbehalten, über den auch bey diesem anlaaß überhaubt gemachten anzug, in wie weit der inneren herren obervögten jurisdiction auser den hiesigen statt porten sich ausdähnen solle? das nöthig befiendende zuveranstalten.

Eintrag: StAZH B II 967, S. 32-33; Papier, 13.5 × 38.0 cm.

35

15

20

a Streichung: und.

b Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.